

Allgemeine Lieferung-, Montage- und Zahlungsbedingungen der Fa. Greissinger GmbH & Co. KG

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen können Sie auch auf unserer Webseite www.hoveba.de (Unter Menü-Punkt: Unternehmen) einsehen.

I. Vertragsgrundlage, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber. Entgegenstehende und von unseren AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihnen ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir ohne schriftliche Bestätigung Ware sofort ausliefern oder Leistungen sofort erbringen. Vorrangig gegenüber diesen AGB sind individuell getroffene Vereinbarungen. An von uns überlassenen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen in vertraglich vereinbarter Weise benutzt und ohne unsere vorherige Erlaubnis in Textform Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Angebote, Preise, Preisänderungen

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht anders vereinbart, stets freibleibend.
2. Die Gültigkeitsdauer unserer Angebote beträgt 8 Werktage nach Angebotsdatum mit schriftlicher Auftragserteilung (Auftragsannahme: Detailklärung, sowie finale Bemusterung und Aufmaß muss innerhalb 2 Kalenderwochen nach Auftragserteilung erfolgen können). Ferner kann die Auftragsannahme erst nach finalen Aufmaß erfolgen. Dies ist auch bei vorheriger Baustellenbesichtigung zur Angebotserstellung gültig.
2. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit unserer Bestätigung, welche zumindest in Textform erfolgt, zustande. Nachträgliche Änderungen müssen uns schriftlich mitgeteilt werden, und bedürfen stetes unserer Bestätigung in Textform.
3. Vereinbarungen mit unserem Verkaufs- oder Montagepersonal bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets unserer Bestätigung zumindest in Textform.
4. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer.
5. Wir sind berechtigt, Preisänderungen aufgrund veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten weiterzugeben, sofern Lieferungen und Leistungen später als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen.

III. Datenspeicherung und Datenverarbeitung

1. Die Verarbeitung und Speicherung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Adresse, mail-Adresse, Telefonnummer, usw.) durch uns ist zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses und soweit wir zu deren Erhebung gesetzlich verpflichtet sind, erforderlich. Sie stimmen dem hiermit zu.
2. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Ihre personenbezogenen Daten speichern wir, solange wir gesetzlich dazu verpflichtet sind; einer weitergehenden Speicherung Ihrer Kommunikationsdaten stimmen Sie hiermit zu.

IV. Lieferung und Gefährübergang

1. Die Lieferung erfolgt zu den vereinbarten Terminen, vorbehaltlich rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Liefer- und Leistungstermine sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie in Textform bestätigt haben. Erfolgt die Lieferung der Waren auf Ihren Wunsch an einem von Ihnen bestimmten Lieferort, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung auf Sie mit Übergabe an den Frachtführer über; dies gilt auch den Transport mittels unserer eigenen Fahrzeuge. Mangels entsprechender Vereinbarung steht uns die Wahl des Transportes frei.
2. Wir sind grundsätzlich zu Teillieferungen berechtigt. Verzögerung von Teillieferungen berechtigt Sie nicht zu Rechten bezüglich anderweitiger Teillieferungen aus dem gleichen Auftrag. Im Gegenzug sind wir bei Zahlungsverzug Ihrerseits zur Zurückhaltung von Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
3. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen und Lieferfristen durch uns berechtigt Sie zur Geltendmachung der Ihnen zustehenden Rechte erst, wenn Sie uns eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt haben. Unvorhersehbare, unabwehbare, außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Pandemien, usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit von unserer Leistungspflicht.

V. Montage

1. Soweit gelieferte Ware von uns vereinbarungsgemäß montiert werden soll, sind Sie verpflichtet, die Baustelle so einzurichten, dass durch uns eine reibungslose und fehlerfreie Montage erfolgen kann. Insbesondere haben Sie uns auch auf verlegte, nicht erkennbare Versorgungsleitungen hinzuweisen. Mangels gesonderter Vereinbarung sind Demontage- sowie sämtliche zur Montage erforderlichen Vor- und Nebenarbeiten bauseits von Ihnen auszuführen. Für die Montage erforderliche Energie ist von Ihnen bauseits zur Verfügung zu stellen.
2. Für Schäden an, an unsere Leistungen angrenzende Bauteile haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

VI. Zahlung

1. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug nach Erbringung der vereinbarten Leistung durch uns – bei Abholung ist dies die Übergabe, bei Lieferung die Übergabe an die Transportperson und bei Montage die Abnahme - zu leisten.
2. Wegen Mängel oder sonstiger Beanstandungen darf die Zahlung nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der dem Wert der bemängelten / beanstandeten Ware entspricht.

3. Aufrechnungsrechte stehen Ihnen nur zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
4. Bei von uns nicht verschuldeten Terminverschiebungen, insbesondere bei bauseitigen Terminverschiebungen, sind wir berechtigt, Vorkasse ab dem Zeitpunkt der vorgesehenen Abholung, Lieferung oder Montage zu verlangen.

VII. Mängelrügen

1. Gelieferte Ware ist unverzüglich nach Erhalt in angemessenem Umfang auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Dabei erkannte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Lieferung uns gegenüber in Textform rügen.
2. Von uns montierte Ware ist unverzüglich nach Abnahme auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Dabei erkannte Mängel sind spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Abnahme uns gegenüber in Textform zu rügen.
3. Die Leistungsabnahme hat unverzüglich nach Fertigstellung unserer Leistung zu erfolgen. Sollte dies verschuldet durch den Auftragnehmer nicht möglich sein, muss eine Leistungssicherung, bzw. Sperrung der Baustelle durch den Auftraggeber erfolgen.
4. Ersatzweise erfolgt diese Leistung durch den Auftragnehmer, die entstehenden Kosten hat dann der Auftraggeber an den Auftragnehmer zu erstatten. Findet die Abnahme nicht innerhalb von sieben Tagen nach Fertigstellung statt, bzw. wird sie nicht verweigert, weil ein erheblicher Mangel besteht, so gilt die Leistung als abgenommen.
5. Berechtigte Mängel werden nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung beseitigt.
6. Holz ist ein Naturstoff. Mängelbeseitigung besteht daher insbesondere nicht bei nur unerheblichen Abweichungen, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit und bei materialüblicher Abnutzung.

VIII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen. In Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, sofern dieser lediglich fahrlässig verursacht wurde. Ausgenommen sind des weiteren Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHG), soweit ein Mangel unserer Lieferungen und Leistungen durch uns arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie von uns übernommen wurde.
2. Die von uns gelieferten Produkte entsprechen den derzeit allgemein geltenden technischen Vorgaben. Die Übereinstimmung unserer Lieferungen und Leistungen mit speziellen, für Ihr Vorhaben geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben wird von uns nicht geprüft; insoweit übernehmen wir auch keine Haftung für eine Übereinstimmung mit etwaig solchen Vorgaben.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem der Leistung zugrundeliegenden Vertrag vor. Dies gilt auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen, auch wenn wir uns nicht ausdrücklich darauf beziehen.
2. Sie sind verpflichtet, solange das Eigentum nicht auf Sie übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten übliche Schadensversicherungen abzuschließen. Sie sind weiter verpflichtet, uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und sonstige Eingriffe Dritter zu informieren und uns alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, damit wir unsere Eigentumsrechte geltend machen können.
3. Wird Vorbehaltsware von Ihnen, allein oder zusammen mit nicht Ihnen gehörenden Waren veräußert, so treten Sie schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
4. Bei Be- und Weiterverarbeitung unserer Ware, die zu einem Verlust unseres Alleineigentums führt, insbesondere bei Einbau als wesentlicher Bestandteil in ein Gebäude, erwerben wir Miteigentum in Höhe des Wertes unserer Ware und Sie treten schon jetzt die aus einer Veräußerung des Gebäudes entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab, bei Einbau in ein Gebäude eines Dritten die gegen den Dritten entstehenden abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab.

X. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist Amberg.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Wir werden uns sodann bemühen, eine Ersatzregelung zu treffen, die der weggefallenen Klausel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Allgemeine Hinweise zur Beachtung

- Aktuell kann es auf Grund der angespannten Situation auf den Rohstoffmärkten unter Umständen zu Materialengpässen kommen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bis zum geplanten Montagetermin nicht absehbar sind, und zu nicht vorhersehbaren Lieferverzögerungen führen können.
- Über den tatsächlichen Bedarf, bzw. über Gerüst- oder Krankosten, bzw. Kosten für Straßensperren können erst vor Ort beim genauen Baustellenaufmaß entschieden werden.
- Nicht Lager geführte Artikel sind von der Rückgabe ausgeschlossen, Lager geführte Artikel werden gegen eine Rücknahmegebühr von 10% zurückgenommen.
- Alle technischen Werte sind Laborstandard-Werte, am Bauwerk können im eingebauten Zustand Abweichungen auftreten.
- Sofern statische Berechnungen erforderlich sind, sind diese bauseits durch einen Statiker zu erstellen.
- Holz ist ein gewachsener, organischer Werkstoff, der auf Raumklimaveränderungen reagiert. Um Fugenbildung (zu trockenem Raumklima), bzw. Quellschäden (zu feuchtem Raumklima) zu vermeiden, muss die relative Luftfeuchtigkeit - auch bei Montage - im Bereich von 40 - 60 % liegen.
- Bei Oberflächen nach RAL kann es bei verschiedenen Bauelementen zu Farbabweichungen bzw. Glanzgradabweichungen (matt/Glanz) kommen.
- Elektroanschlüsse, bzw. Inbetriebnahme müssen bauseits durch einen Elektrofachbetrieb ausgeführt werden und sind im Montageumfang nicht enthalten.
- Alternativ: Gerüstkosten: Einmalige Pauschale von 55,00 € + 30,00 € / Gerüstfeld.
- Putzausbrüche im Laibungsbereich: Bei Demontage- oder Montagearbeiten können diese in manchen Fällen durch mangelnde Haftung des bestehenden Putzes nicht verhindert werden, und müssen nach Absprache bauseitig oder durch uns (Kosten nach Aufwand) ausgebessert werden.
- Im Neubau sind die Fensteröffnungen durch das Vorgewerk mit Laibungsabschluß-Steinen auszuführen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss je nach Einbausituation eine Sonderbefestigung gewählt werden die gesondert zu vergüten ist.
- Ob eventuelle Fehlstellen hinter dem bestehenden Fensterrahmen und unter der Fensterbank mit Putz aufgefüllt bzw. durch einen Glattnstrich vorbereitet werden müssen, kann erst nach der Demontage ihrer Fenster oder Türen entschieden werden.

- Bei Montage Fenster und Haustüren in Mauerwerkswänden ist ein Mindestabstand zwischen Mauerkante und Verschraubung von 55 mm einzuhalten. Montagemehraufwand bei geringeren Abständen: € 10,- pro lfm Fenster-/Türumlaufmaß zzgl. MwSt.
- Abdichtung außen unten bei bodentiefen Elementen: Wir weisen Sie darauf hin, dass die Aufgabe der Abdichtung zum Schutz gegen eindringendes Wasser und zur Vermeidung von Schäden, bei bodentiefen Elementen im erd- bzw. bodenanschließenden Bereich im Folgegwerk (z.B. Außenwand, Abdichtungsgewerk) liegt. Wir bieten Ihnen auch gerne die äußere Abdichtung gegen nicht drückendes Wasser mit an. Bei Rückfragen oder Preisfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
- Die schlaggedichtete Abdichtung der Fenster sitzt an der Außenkante des Fensterrahmens und nicht an der Rollladenschiene. Der schlaggedichtete Anschluss an der Rollladenschiene und die Hinterfüterung ist durch das Folgegwerk zu erbringen.
- Der schlaggedichtete Putzanschluss an das Fenster und die Außenfensterbank ist bauseits, oder durch das Folgegwerk zu erbringen (siehe Leitfaden zur Montage: 2020_03 Seite 247).
- Bitte beachten Sie: Bei Sprossen im Scheibenzwischenraum sind Klappergeräusche nicht auszuschließen!
- Tauwasserbildung auf der Scheibenaußenseite ist kein Makel, sondern ein sichtbarer Beweis der hohen Wärmedämmeigenschaft der Verglasung.
- Kondensation an der Scheibinnenseite kann in Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit auftreten und durch häufiges kurzes Lüften vermieden werden.
- DIN 1946-6 Zwangsbelüftung von Räumen: Die DIN 1946-6 schreibt die Erstellung eines Lüftungskonzeptes vor und regelt die Luftmengen, die u. a. für den Feuchteschutz (Bautenschutz) notwendig sind um die Schimmelbildung zu vermeiden. Die Lüftung zum Feuchteschutz muss nutzerunabhängig funktionieren.
- Die Erstellung des Lüftungskonzeptes ist notwendig bei Neubauten und Sanierungen / Modernisierungen wenn:
 - Im Ein- oder Mehrfamilienhaus mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden.
 - Im Einfamilienhaus mehr als 1/3 Dachfläche neu abgedichtet wird. Grundsätzlich ist das Ausmaß und der Umfang der Belüftung durch einen Fachplaner zu erarbeiten und vorzulegen. Im Auftrag ist soweit in Position nicht anders beschrieben - aufgrund der fehlenden Forderung diese nicht mit angeboten.